

Antrag 2 Stiftungsgründung

BDKJ-DV 2008

Antragsteller:

BDKJ-Diözesanleitung

Beschluss:

Die BDJK-Diözesanleitung wird beauftragt in Rückkoppelung mit dem DA, die Rahmenbedingungen für die Gründung einer BDJK-Stiftung zu prüfen und gegebenenfalls auf der DV 2009 ein Konzept zur Gründung einer BDJK-Stiftung vorzulegen.

Begründung:

Der BDJK-Diözesanverband verfügt über Rücklagen, die wir sinnvoll und gewinnbringend für die Arbeit des BDJK einsetzen wollen.

Das soll die BDJK-Stiftung bewirken:

Durch die Gründung einer Stiftung wollen wir die Weiterentwicklung selbstorganisierter Jugendarbeit in der Erzdiözese durch finanzielle Mittel langfristig sichern. Die BDJK-Stiftung fördert die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Herausforderungen und gewährleistet die Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche, die benachteiligt werden.

Der aktuelle Zeitpunkt ist ideal um zu überprüfen, ob die Gründung einer BDJK-Stiftung in der Erzdiözese erfolgsversprechend ist:

- Fundraising und das Stiftungsgeschäft sind Themen, die derzeit in der Erzdiözese eine hohe Aufmerksamkeit erfahren und durch die neu eingerichtete Stabsstelle Fundraising im Ordinariat vorangetrieben werden.
- Durch seine Fortbildung im Fundraisingmanagement und das Praktikum an der Stabsstelle Fundraising verfügt Ingmar über das nötige Fachwissen und hilfreiche Kontakte.
- Es ist wichtig zu klären, wie die BDJK-Rücklagen sinnvoll eingesetzt werden.
- Die Stiftungsidee erfährt in der Gesellschaft eine breite Aufmerksamkeit.
- Stiftungsgründungen sind durch gesetzliche Veränderungen attraktiv geworden.

Mit dem vorgelegten Antrag bekommt die BDJK-Diözesanleitung den Auftrag, die Rahmenbedingungen für die Gründung einer BDJK-Stiftung in der Erzdiözese zu prüfen und nach ausführlicher Analyse der BDJK-DV 2009 ein Stiftungskonzept vorzulegen. Dieses Konzept beantwortet die Frage, ob die Gründung einer Stiftung für den Diözesanverband sinnvoll ist, welche Ressourcen bereitgestellt werden und wie die Chancen und Risiken bewertet werden müssen.

Vorgehen:

1. Folgende Punkte und Fragen sind zu klären:

- Konkretisierung des Stiftungszweck.
- Klärung des Zustiftungspotential des BDJK.
- Wie kann das Potential gewonnen und genutzt werden?
- Welche Stiftungsform ist die geeignete für eine BDJK-Stiftung in der Erzdiözese Freiburg?
- Welche Freiheiten bzw. Abhängigkeiten entstehen hierdurch?
- Welches Stiftungskapital soll erreicht werden?

Antrag 2 Stiftungsgründung

BDKJ-DV 2008

- Klärung der Ressourcen, die für die Gründung und Bewirtschaftung einer Stiftung nötig sind.
- Klärung eines Fahrplans zur Stiftungsgründung.

Hieraus ergibt sich eine Strategie zur Stiftungsgründung.

2. Folgende Schritte werden gegangen:

- Entwicklung der Stiftungsvision:
Was wollen wir erreichen? Was ist das besondere an der BDJK-Stiftung?
- Weiterentwicklung der Stiftungsvision an Hand von Gesprächen/Beratungen mit Fachleuten und ehemaligen BDJK-DiözesanleiterInnen.
- Konkretisierung des Stiftungszwecks.

Marktanalyse:

Erarbeitung einer Übersicht der bestehenden BDJK-Stiftungen. Geklärt wird, welche Ziele sie verfolgen und erreichen und welche Erfahrungen gemacht werden.

Stärken/Schwächen-Analyse:

Geklärt wird, welche Stärken und Schwächen der BDJK in Bezug auf die Stiftungsgründung hat.

Zustifteranalyse

Geklärt wird, wer als Zustifter gewonnen werden soll und gewonnen werden kann.

Netzwerkanalyse

Sammlung von Unterstützern und Multiplikatoren im Umfeld des BDJK-Diözesanverbandes.

Analyse des Zustifterpotentials:

Geklärt wird, wie viele Zustiftungen in welcher Höhe für eine BDJK-Stiftung realistisch zu erreichen sind.

3. Zeitplan

Aufgabe	Zeitraum
Entwicklung Vision, Analysen, Austausch mit bestehenden BDJK-Stiftungen	Frühjahr 2008
Bewertung der Analysen und Ableitung verschiedener Lösungsstrategien	Sommer 2008
Vorstellung der Ergebnisse in den Verbandsgremien; Rückmeldung, Bewertung, Sammlung von Einschätzungen	Herbst/Winter 2008
Bewertung der Rückmeldungen in der DL und Klärung des weiteren Vorgehens	Winter 2008/Frühjahr 2009
eventuell Antrag auf der BDJK-DV 2009	März 2009

Antrag 2 Stiftungsgründung

BDKJ-DV 2008

4. Ressourcen

Ingmar ist hauptverantwortlich für die Durchführung des Arbeitsauftrages. Für die Umsetzung nutzt er seine aktuelle Fortbildung im Fundraisingmanagement. Die Stabsstelle Fundraising im Ordinariat unterstützt die BDJ-Diözesanleitung in der Umsetzung. Ingmar plant zehn Tage für die Umsetzung des Arbeitsauftrages ein.

Antrag angenommen	<input checked="" type="checkbox"/>	48 Ja / 1 Enthaltung
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	
überwiesen / vertagt	<input type="checkbox"/>	

Mehr Hintergründe zum Thema BDKJ- Stiftungen

1. Wie kann der BDKJ eine Stiftung gründen?

„Stiften gehen“ können natürliche und juristische Personen. Konkret kann also eine Einzelperson einen Teil ihres Vermögens stiften aber auch ein rechtsfähiger Verein oder Verband kann beschließen eine Stiftung einzurichten.

2. Stiftungsformen

Man unterscheidet verschiedene Stiftungsformen, die unterschiedliche Konsequenzen zur Folge haben:

- Zustiftung: Eine bestehende Stiftung wird ausgewählt und ein gewisser Betrag dieser Stiftung als Zustiftung zur Verfügung gestellt. Ziel ist es vor allem Vermögen für einen bestimmten Zweck fest anzulegen. Der Einfluss zum Beispiel bei der Vergabe der Mittel ist eingeschränkt bis Null.
- Unselbständige Stiftung: Der Stifter überträgt das Stiftungsvermögen an einen Treuhänder (zum Beispiel an eine Dachstiftung), der es getrennt von eigenem Vermögen verwaltet. Der Stiftungszweck und die übrigen grundlegenden Festlegungen werden in einer Satzung niedergelegt. Mit dem Treuhänder besteht ein Vertrag, die Satzung ist Teil dieses Vertrags. Die Stiftung erhält ein eigenes Gremium, das über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet. Nach außen handelt der Treuhänder für die Stiftung, die ja keine eigene Rechtspersönlichkeit hat.
- Selbständige Stiftung: Der Stifter definiert einen Stiftungszweck, errichtet eine Stiftung und stiftet einen Teil seines Vermögens. Hierbei handelt es sich rechtlich gesehen um eine eigene Rechtspersönlichkeit mit Gremien, Satzung usw. Es besteht kein Einfluss von Dachstiftungen oder Ähnlichem. Der Verwaltungsaufwand muss bedacht werden.

3. Die wichtigsten Voraussetzungen für den BDKJ:

- Entscheidend für die Errichtung einer Stiftung ist, dass der BDKJ seinen Willen, eine Stiftung zu gründen, zum Ausdruck bringt. Dies geschieht durch Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung. Dies könnte nach eingehender Prüfung zum Beispiel auf der BDKJ-DV 2009 in Frage kommen.
- In der Folge werden die „Spielregeln der Stiftung“ ausgearbeitet: Der BDKJ entwirft eine Satzung als rechtliches Gerüst für seine Stiftung. Hier legt er insbesondere fest, welchen Zweck die Stiftung verfolgen soll (zum Beispiel Förderung der Jugendverbandsarbeit) und welche Organe (zum Beispiel Kuratorium, Vorstand) für die Stiftung handeln sollen. Außerdem werden Kriterien für die Mittelvergabe definiert.
- Die BDKJ-Diözesanversammlung beschließt zudem die Höhe des Betrages, der in eine Stiftung investiert werden soll. Zu beachten ist dabei, dass der BDKJ diesen Betrag fest für den Stiftungszweck anlegt. Das heißt weder der BDKJ noch andere Einrichtungen oder Personen können veranlassen, dieses Geld für andere Zwecke zu verwenden. Der Vorteil ist, dass diese Gelder langfristig nur für den Stiftungszweck ausgegeben werden dürfen und sicher sind vor Zugriffen. Der Nachteil ist, dass der BDKJ selbst nicht mehr Zugriff auf die Stiftungsgelder hat, um sie für andere Zwecke zu verwenden.

4. Welche Beträge kann eine Stiftung ausschütten?

Eine Stiftung legt ihr Geld möglichst gewinnbringend und risikosicher an. Die Erträge aus der Verwaltung des Vermögens stehen für den Stiftungszweck (zum Beispiel Jugendverbandsarbeit) zur Verfügung. Ein realistischer Renditesatz liegt nach Abzug der Verwaltungskosten (Buchhaltung, Bearbeitung des Antragsverfahrens, Sitzungen der Stiftungsgremien) bei etwa 3 %.

Beispiel: Bei 500.000 Euro Stiftungskapital könnte die BDJK-Stiftung jährlich 15.000 Euro für den Stiftungszweck ausschütten.

Bei 150.000 wären es 4.500 Euro Ausschüttung jährlich.

5. Spenden - Weitere Gelder für den Stiftungszweck

Die BDJK-Stiftung kann Spenden erhalten, die zeitnah für den Stiftungszweck ausgeschüttet werden müssen. Werden zum Beispiel beim Katholikentag Spendengelder für die BDJK-Stiftung gesammelt, so müssen diese Beträge im Folgejahr für den Stiftungszweck ausgeschüttet werden.

6. Zustiftungen – langfristige Förderung des Stiftungszweck

Personen, die von der BDJK-Stiftung begeistert sind, können Vermögen zustiften. Durch die damit verbundene Erhöhung des Stiftungsvermögens erzielt die Stiftung langfristig höhere Erträge und kann somit ihre Zwecke nachhaltiger verfolgen.

Durch eine Zustiftung erlangt der/die ZustifterIn in der Regel keinerlei Rechte.

7. BDJK-Stiftung konkret

Ein fiktives Beispiel, wie die BDJK-Stiftung im Jahr 2013 die Jugendverbandsarbeit unterstützen könnte:

Die KLJB-Ortsgruppe Großrinderbach entwickelt eine Aktion „Mach dich stark fürs Land“. Ziel ist es, 25 neue Mitglieder zu gewinnen und das Ortsleben für Jugendliche attraktiver zu gestalten. Für Materialien hat der Ortsvorsteher seine finanzielle Unterstützung zugesagt - für die Durchführung einer Jugendveranstaltung fehlt jedoch das nötige Geld.

Die KassiererIn Maria erkundigt sich bei der BDJK-Stiftung. In den Richtlinien zur Mittelvergabe liest sie, dass das geplante Projekt genau zum Stiftungszweck der BDJK-Stiftung passt. Sie füllt das Antragsformular aus und schickt es zusammen mit einem Projekt- und Kostenplan an die BDJK-Stiftung.

Im BDJK-Stiftungsrat diskutieren Vertreter der Diözesan- und Mitgliedsverbände die eingegangenen Anträge. Das Konzept der KLJB Großrinderbach überzeugt. Die Stiftung sagt eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 2.500 Euro zu. Somit ist das Projekt gesichert. Die KLJB Großrinderbach freut sich!

8. Blick in den Bundesverband - Warum gründen BDJK-Diözesanverbände derzeit Stiftungen

Mit Stiftungsgründungen werden vor allem folgende Ziele verfolgt:

- Finanzen für Jugendverbandsarbeit langfristig sichern.
- ZustifterInnen gewinnen und so das Stiftungskapital erhöhen. Als ZustifterInnen sind vor allem die Ehemaligen im Blick.
- Eine eigene Stiftung nutzen um Spendengelder für Jugendverbandsarbeit einzuwerben.